

Leseausfertigung mit 1. Änderung

Lfd. Nr.:	Satzung und Änderungen	a) Datum b) In Kraft ab	Fundstelle
1	Satzung	a) 06.12.2011 b) 01.08.2011	Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ vom 22.12.2011 Jahrgang 18, Nummer 12, Seiten 18/19
2	1. Änderung § 5 Gebührenverzeichnis	a) 05.04.2016 b) 01.02.2016	Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ vom 28.04.2016 Jahrgang 23, Nummer 4, Seiten 16

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Nöda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Nöda hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda in der Sitzung vom 18.10.2011 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Nöda werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebührenverzeichnis

Gebühren-tarifpunkt	Bezeichnung	Betrag In Euro
1.	Gebühren für die Nutzung von Friedhofseinrichtungen	
1.1.	Nutzung der Trauerhalle	44,88
2.	Erdgrabstätten	
2.1.	Für das Überlassen einer Einzelerdgrabstätte mit einem Nutzungsrecht auf 25 Jahre für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	102,40
2.2.	Für das Überlassen einer Einzelerdgrabstätte mit einem Nutzungsrecht auf 25 Jahre für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr	389,11
2.3.	Für das Überlassen einer Doppelerdgrabstätte mit einem Nutzungsrecht auf 25 Jahre	739,30
2.4.	Bei Verlängerung einer Erdgrabstätte erfolgt die Berechnung aus 1/25 der entsprechenden Gebühren für das Nutzungsrecht x Verlängerungszeit.	
3.	Urnengrabstätten	
3.1.	Für das Überlassen einer Urnengrabstätte mit einem Nutzungsrecht auf 25 Jahre Beisetzungsmöglichkeit bis zu 2 Urnen	204,79
3.2.	Bei Verlängerung einer Urnengrabstätte erfolgt die Berechnung aus 1/25 der entsprechenden Gebühren für das Nutzungsrecht x Verlängerungszeit.	
4.	Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	
4.1.	Beisetzung von Ascheresten in UGA mit Schriftplatte je Abschnitt mit einer Belegung bis zu 2 Urnen	
4.1.1.	1. Urne	
4.1.1.1.	Nutzungsrecht	338,25
4.1.1.2.	Schriftplatte inkl. Gravur)	128,52
4.1.1.3.	Pflege 25 Jahre	220,80
4.1.2.	2 . Urne	
4.1.2.1.	Gravur	152,12
4.1.2.2.	Angleichung der Nutzungsdauer pro Jahr	13,53
4.1.2.3.	Angleichung der Pflege pro Jahr	8,83
4.2.	anonyme Beisetzung von Ascheresten in UGA	
4.2.1.	Nutzungsrecht 25 Jahre	326,50
4.2.2.	Pflege 25 Jahre	55,20
5.	Ausstellen einer Graburkunde	9,09
6.	Gebühren für die Grabräumung	
5.1.	Einzelerdgrabstätte bis zum 5. Lebensjahr	67,88
6.2.	Einzelerdgrabstätten ab dem 5. Lebensjahr	101,82
6.3.	Doppelerdgrabstätten	135,76
6.4.	Urnengrabstätten	84,85

§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten